

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufhebung des § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über
das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.12.2017 (Mitteilungs- und
Amtsblatt der Stadt Hennef vom 08.12.2017, 57. Jahrgang, Woche 49, S. 18 -19)

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
(Aufhebung)

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.12.2017 (Mitteilungs- und Amtsblatt der Stadt Hennef vom 08.12.2017, 57. Jahrgang, Woche 49, S. 18 -19) wird aufgehoben.

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung des § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 26.09.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister